

Anfrage der Ratsfraktion DIE PARTEI-Klima zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 17.09.2025:

Rechtsgrundlagen der Aktivitäten privat beauftragter Sicherheitsdienstleister

Frage 1:

Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Mitarbeiter*innen von aus der privaten Wirtschaft beauftragten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Straßenraum Aufträge ihrer Auftraggeber*innen gegenüber Bürger*innen ausführen, zum Beispiel Menschen direkt ansprechen und diese auffordern bestimmte Bereiche im öffentlichen Raum zu verlassen?

Antwort

Beschäftigte privater Sicherheitsdienste haben im Gegensatz zu Polizei und Ordnungsamt keine hoheitlichen Befugnisse.

Ihnen stehen allerdings die sog. Jedermannsrechte – z.B. der Notwehr und zur vorläufigen Festnahme bei Straftaten – ebenso zu wie allen anderen Bürgerinnen und Bürgern. Maßnahmen wie das Vertreiben von bettelnden Menschen liegen daher ausschließlich im Aufgabenbereich des städtischen Ordnungs- und Servicedienstes. Dies geschieht in Form von Platzverweisen, die jedoch rechtlich bedingt stets nur vorübergehender Natur sein dürfen. Im Rahmen solcher Maßnahmen werden die betroffenen Personen zudem stets auf die bestehenden Hilfsangebote, wie etwa die Notschlafstellen, hingewiesen, die auch kurzfristig zur Verfügung stehen.

Frage 2:

Was [sic] Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung um sicherzustellen, dass seitens dieser Sicherheitsdienste keinesfalls die Grenzen der Legalität überschritten werden und geht die Stadt aktiv auf die Auftraggeber*innen zu um dies zu verhindern?

Antwort

Es ist zunächst Aufgabe der privaten Sicherheitsdienste, dafür Sorge zu tragen, dass deren Beschäftigte geltendes Recht beachten. Private Sicherheitsdienste und ihr Personal unterliegen dabei besonderen gesetzlichen Anforderungen an ihre Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Sofern Mitarbeitende privater Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum gegenüber Dritten unrechtmäßig Anordnungen treffen oder gar Maßnahmen ergreifen, kann durch die Strafverfolgungsbehörden im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob hier strafrechtlich relevante Verstöße vorliegen.

Frage 3:

Wie reagiert die Stadt, wenn Mitarbeiter*innen des OSD hinzugezogen werden, aber keine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist Menschen aufzufordern bestimmte Bereiche zu verlassen?

Antwort

Meldungen privater Sicherheitsdienste über vorgebliche Verstöße Dritter im öffentlichen Raum werden seitens des Ordnungsamts genauso behandelt wie Meldungen von Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Dienstkräfte des Ordnungsamts prüfen den gemeldeten Sachverhalt und werden entsprechend den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes NRW keinerlei Maßnahmen ohne Rechtsgrundlage ergreifen.